

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltgesetzes 1996
– Drucksachen 13/2000 Anlage, 13/2593, 13/2611, 13/2626, 13/2627, 13/2630 –

hier: Einzelplan 11

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und
Sozialordnung**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 11 12 werden folgende Haushaltstitel eingerichtet bzw.
Haushaltansätze vorgesehen:

1. Titel 616 31-225 – Zuschuß an die Bundesanstalt für Arbeit
Der Ansatz wird erhöht um 6 553 000 TDM.
2. Titelgruppe 04 (neu) – Verbesserung der regionalen Arbeits-
marktstruktur
Es werden zwei neue Haushaltstitel eingerichtet und mit Mit-
teln ausgestattet:
Bundesförderung von Gebieten mit einem überproportionalen
Anteil aus dem AFG ausgesteuerter und sozialhilfeberechtigter
Arbeitsloser 800 000 TDM,
Zuschüsse an Träger von Arbeitsfördermaßnahmen in den
Gebieten mit einem überproportionalen Anteil aus dem AFG
ausgesteuerter und sozialhilfeberechtigter
Arbeitsloser 800 000 TDM.
3. Titel 893 01-253 – Erstattung der Kosten für Maßnahmen nach
§ 249 h und § 242 s AFG
Der Ansatz wird erhöht um 621 000 TDM.
4. Bei den Einnahmen wird ein neuer Haushaltstitel „Kostener-
stattung der Kommunen für die Teilnahme sozialhilfeberech-
tigter Arbeitsloser an Arbeitsfördermaßnahmen“ eingerichtet.
Das Einnahmesoll beträgt 924 000 TDM.

Bonn, den 7. November 1995

Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Ausgaben in Höhe von 8 774 000 TDM und die Einnahmen in Höhe von 924 000 TDM sind zur Umsetzung der Vorschläge des Antrages „Arbeitsmarktpolitische Sofortmaßnahmen für 1996“ der Gruppe der PDS (Drucksache 13/2263) erforderlich. Die gesellschafts- und arbeitsmarktpolitische Bedeutung und Dringlichkeit ergibt sich aus dem Antrag. Die Höhe der einzelnen Ansätze ist auf der Basis der Planungen für ABM und FuU (Stand: Juli 1995) und aus den vorliegenden Zahlen über Arbeitslose und sozialhilfeberechtigte Arbeitslose berechnet. Den genannten Ansätzen stehen Ausgabenminderungen in anderen Haushaltstiteln, hier: Arbeitslosenhilfe, in Höhe von 406 000 TDM gegenüber. Unter Berücksichtigung der Einnahmen ergibt sich eine Nettobelastung in Höhe von 7 244 000 DM. Der Zuschuß an die Bundesanstalt vermindert sich in dem Maße, wie die Bundesanstalt die allgemeine Erhöhung der ABM und die verstärkte Teilnahme von ALG-/ALHI-Beziehern und -Bezieherinnen mit ergänzendem Sozialhilfebezug aus eigenen Mitteln erbringen kann. Er beträgt jedoch mindestens 3 985 000 TDM für die verstärkte Teilnahme von Arbeitslosen in ausschließlichem Sozialhilfebezug und Nichtleistungsempfängern und -empfängerinnen.

Tabellarische Übersicht zu den Haushaltsansätzen

	Teilnehmer	Kosten TDM	Minderung ALHI TDM	Erstattung Kommunen TDM
1. Aufstockung der ABM	36 000	1 530 000		
2. ABM für sozialhilfeberechtigte Arbeitslose ohne AFG-Leistungen	23 000	985 000		264 000
3. ABM für sozialhilfeberechtigte Arbeitslose mit AFG-Leistungen	8 700	380 000	125 000	
4. ABM für Nichtleistungsempfänger	10 000	440 000		
5. Zwischensumme ABM	76 700	3 335 000	125 000	264 000
6. FuU für sozialhilfeberechtigte Arbeitslose ohne AFG-Leistungen	55 000	1 853 000		660 000
7. FuU für sozialberechtigte Arbeitslose mit AFG-Leistungen	19 500	658 000	281 000	
8. FuU für Nichtleistungsempfänger	21 000	707 000		
9. Zwischensumme FuU	95 500	3 218 000	281 000	660 000
10. LKZ für sozialhilfeberechtigte Arbeitslose ohne AFG-Leistungen	16 500	400 000		200 000
11. Erhöhung LKZ		221 000		
12. Zwischensumme LKZ	16 500	621 000		200 000
13. Summe	188 700	7 174 000	406 000	924 000
14. „Verbesserung der regionalen Arbeitsmarktstruktur“		1 600 000		
15. Gesamtsumme	188 700	8 774 000	406 000	924 000

Unberücksichtigt blieben Einsparungen bei den Kommunen durch die verstärkte Beteiligung von sozialhilfeberechtigten Arbeitslosen mit AFG-Leistungen in Höhe von 141 000 TDM, zusätzlich weitere Ersparungen, sofern der Anteil dieser Personengruppe in den Maßnahmen nach § 249h/§ 242s AFG gesteigert würde. Darüber hinaus besteht für die Kommunen im Rahmen der Erstattungspflichten für maximal ein Förderjahr mindestens Kostenneutralität, danach treten erhebliche Einsparungen – bis zu 1 Mrd. DM p. a. – ein. Unter Berücksichtigung von Mehreinnahmen bei Steuern und Beiträgen tritt in der gesamten Belastungsbilanz der öffentlichen Haushalte eine weitere deutliche Reduzierung bereits im ersten Jahr ein.

